

Aktenzeichen: 7 AZB 19/82

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 22. Dezember 1982

- 7 AZB 19/82 -

I. Arbeitsgericht

München

Urteil vom 23. November 1981

- 4 Ca 8184/81 -

II. Landesarbeitsgericht

München

Beschluß vom 15. Juli 1982

- 7 Sa 318/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unterbrechung der Begründungsfrist bei Verwerfung d. Ber.?

Gesetz:

ZPO § 518, § 519, § 236

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZB 19/82
7 Sa 318/82 München

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 22. Dezember 1982 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts München vom 15. Juli 1982 - 7 Sa 318/82 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I. Das Arbeitsgericht hat durch Endurteil vom 23. November 1981 die Klage des Klägers, mit der er von der Beklagten die Zahlung von 8.982,25 DM begehrte, abgewiesen. Gegen das am 28. April 1982 dem erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Klägers zugestellte Urteil hat er durch seinen zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten mit am selben Tag beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 28. Mai 1982 Berufung ein-

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

legen lassen. Die Berufungsschrift enthielt weder die ladungsfähige Anschrift der Beklagten noch die ihrer Prozeßbevollmächtigten erster Instanz. Eine Abschrift des angefochtenen Urteils war nicht beigelegt; die fehlenden Anschriften waren weder dem Vorsitzenden noch der Geschäftsstelle bekannt. Die beim Arbeitsgericht angeforderten Akten gingen am 7. Juni 1982 beim Landesarbeitsgericht ein. Mit Schreiben vom 14. Juni 1982 des Landesarbeitsgerichts ist der Prozeßbevollmächtigte des Klägers darauf hingewiesen worden, die Berufung erscheine mangels ladungsfähiger Anschrift der Beklagten bzw. deren Prozeßbevollmächtigten unzulässig. Mit am 30. Juni 1982 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 29. Juni 1982 beantragte der Kläger wegen Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Zugleich legte er gegen das Urteil des Arbeitsgerichts vom 23. November 1981 erneut Berufung ein und beantragte, die Berufungsbegründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Zur Begründung seines Antrags hat der Kläger vorgetragen, sein Prozeßbevollmächtigter habe sich vom 26. März bis zum 14. Juni 1982 in stationärer Krankenhausbehandlung befunden, sei aber ab Mitte Mai 1982 bereits in einer so guten Verfassung gewesen, von der Klinik aus seine anwaltliche Kanzleitätigkeit auszuüben. Nach Übernahme des Mandats am 27. Mai 1982 habe sich am 28. Mai 1982, dem Tag, an dem sein Prozeßbevollmächtigter den Berufungsschriftsatz abgefaßt und unterschrieben habe, unvermutet dessen Gesundheitszustand vorübergehend verschlechtert, so daß er das Fehlen der ladungsfähigen Anschriften in der Berufungsschrift nicht wahrgenommen habe.

Das Vorbringen in dem Wiedereinsetzungsantrag ist von dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers eidesstattlich versichert und zur weiteren Glaubhaftmachung eine ärztliche Bescheinigung der Klinik vom 29. Juni 1982 eingereicht worden.

II. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers mit am 17. Juli 1982 seinem Prozeßbevollmächtigten zuge-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

stellten Beschluß vom 15. Juli 1982 als unzulässig verworfen, da sie nicht fristgerecht begründet worden sei. Seine Entscheidung hat das Landesarbeitsgericht wie folgt begründet: Die am letzten Tag der Berufungsfrist eingegangene Berufungsschrift sei nicht formgerecht gewesen, da sie die ladungsfähigen Anschriften der Beklagten und ihrer Prozeßbevollmächtigten nicht enthalten habe und diese fehlenden Angaben sich auch anhand anderer Umstände nicht hätten feststellen lassen. Ob dem Kläger wegen dieses Formmangels, der seine Berufung unzulässig mache, die von ihm beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren sei, könne dahingestellt bleiben, da die Berufung auch bei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unzulässig sei, da sie nicht rechtzeitig begründet worden sei. Die einmonatige Begründungsfrist habe mit der Einlegung der Berufung am 28. Mai 1982 zu laufen begonnen und sei am 28. Juni 1982 abgelaufen. In diesem Zeitraum sei aber keine Berufungsbegründung beim Landesarbeitsgericht eingegangen. Der Fristbeginn werde durch das Wiedereinsetzungsverfahren nicht berührt, wenn bereits Berufung eingelegt worden sei. Dies gelte nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch dann, wenn mit dem Wiedereinsetzungsantrag die Einlegung der Berufung wiederholt werde, andernfalls die säumige Partei hinsichtlich der Begründungsfrist bessergestellt werde als ohne Fristversäumung. Diese Grundsätze seien auf die Fälle, in denen die eingelegte Berufung inhaltliche Mängel aufweise, die nach Einlegung der Berufung noch innerhalb der Berufungsfrist oder durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geheilt würden, ebenfalls anzuwenden. Auch aus der Neufassung des § 236 ZPO könne nicht geschlossen werden, daß es allein auf die im Wiedereinsetzungsge-such nachgeholte Prozeßhandlung ankomme. Soweit der Kläger mit seinem am 30. Juni 1982 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 29. Juni 1982 die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist beantragt habe, habe dieser Antrag zurückgewiesen werden müssen, da der Antrag erst nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist beim Landesarbeitsgericht eingegangen sei.

III. Die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Revisionsbeschwerde ist zulässig, aber unbegründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts vom 23. November 1981 aus den vom Landesarbeitsgericht angenommenen Gründen unzulässig war. Denn selbst wenn der Rechtsauffassung des Klägers gefolgt wird, das Landesarbeitsgericht habe die vom Bundesgerichtshof für den Fall der Berufungsfristversäumung aufgestellten Grundsätze nicht auf den vorliegenden Fall anwenden dürfen, da die Berufung nicht verspätet, sondern formmangelhaft eingelegt worden sei, weshalb zusammen mit dem am 30. Juni 1982 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die formmangelfreie Einlegung der Berufung habe nachgeholt werden müssen und erst ab diesem Zeitpunkt die Berufungsbegründungsfrist zu laufen begonnen habe, so ist die Berufung jedenfalls deshalb unzulässig, weil der Kläger die Berufung auch nicht innerhalb der gesetzlichen Frist gemäß § 519 Abs. 2 Satz 2 ZPO in Verb. mit § 66 Abs. 1 Satz 1 ArbGG 1979 bis spätestens 30. Juli 1982 begründet hat. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der sich der Senat anschließt, wird die Frist zur Begründung der Berufung nämlich durch einen die Berufung als unzulässig verwerfenden Beschluß nicht unterbrochen (vgl. BGH VersR 1967, 665; 1975, 421; 1977, 573). Der Kläger bzw. sein Prozeßbevollmächtigter durfte sich daher nicht darauf beschränken, gegen den am 17. Juli 1982 zugestellten Verwerfungsbeschluß des Landesarbeitsgerichts sofortige Beschwerde einzulegen, sondern er hätte zur Vermeidung weiterer Rechtsnachteile die Berufung innerhalb eines Monats nach Einlegung der formmangelfreien Berufung begründen müssen. Zwar hatte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers zugleich mit der erneuten Berufungseinlegung beantragt, die Berufungsbegründungsfrist zu verlängern. Dieser Antrag ist aber in dem angefochtenen und dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 17. Juli 1982 zugestellten Beschluß des Landesarbeitsgerichts vom 15. Juli 1982 zurückgewiesen worden, so daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers gehalten war, die Berufung bis spätestens 30. Juli 1982 zu begründen. Gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist ist seitens des Klägers ein Antrag auf Wiederein-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

setzung in den vorigen Stand nicht gestellt worden, ein Verhinderungsgrund im Sinne des § 233 ZPO im Hinblick auf die mit Schriftsatz vom 31. Juli 1982 gegen den Verwerfungsbeschluß des Landesarbeitsgerichts eingelegte sofortige Beschwerde auch nicht ersichtlich. Ebenfalls kann unter Berücksichtigung der einen Tag nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist eingelegten sofortigen Beschwerde eine Fristunterbrechung nach § 244 ZPO nicht angenommen werden. Im Zeitpunkt der Entscheidung durch das Beschwerdegericht steht daher fest, daß die Berufung des Klägers unzulässig ist und die angefochtene Entscheidung des Landesarbeitsgerichts zu Recht besteht.

IV. Die Revisionsbeschwerde war daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Bichler

Dr. Becker

Dr. Steckhan

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)